

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr 46) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2016 folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

können Verkaufsstellen zu

dem Tag der Beet- und Balkonpflanzen	am 17.04.2016
den Wirtschafts- und Kulturtagen	am 24.04.2016
dem Aktionstag: Garten- und Pflanzzeit	am 22.05.2016
den Uckermärkischen Festtagen	am 03.07.2016
dem Herbst- und Weinfest	am 25.09.2016
dem 2. Adventssonntag, Gänsemarkt	am 04.12.2016

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 19.02.2016 verkündet.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow
Bürgermeister

Siegel